

Stellungnahme des elternbund hessen e. V. (ebh) zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 1. Juli 2021

Zum Entwurf des HLbG nimmt der ebh wie folgt Stellung:

1. Das HLbG bildet die hessischen Bildungsorganisationen
 - Eingangsstufe
 - Mittelstufenschule
 - Gesamtschule – integriert und kooperativ
 - Inklusive Schulen - Grundschule und weiterführende Schule nicht ab.
Wie erfolgt die Vorbereitung der Lehrkräfte auf diese Einsatzorte?
2. Wie sehen Schulprogramme aus?
3. Die wichtigsten Grundlagen für das Lernen sind Beziehung und Bewegung. Beides ist im Entwurf des HLbG nicht aufgeführt. Gerade nach den Pandemie bedingten Lock-Downs wäre hier ein Muss für den Bereich Bewegung. Sport scheint in hessischen Schulen keine Rolle zu spielen. In anderen europäischen Ländern lernen Zuwandererkinder nicht nur die Landessprache, sondern sie lernen auch schwimmen. Die Lernerfahrung der Pandemie hätte auch zur Weiterentwicklung des Lernens für die Kinder ausgewertet werden müssen. Digitalisierung als Stichpunkt ist im Vergleich zu den unzähligen bürokratischen Beschreibungen des Ablaufs der Prüfungen für unsere Kinder zu wenig. Was gehört für unsere Lehrer*innen und ihre Ausbildung zu diesem bedeutsamen Stichpunkt?
4. Auch die individuelle Förderung spielt in § 1 keinerlei Rolle, was zur Erreichung der aufgeführten Ziele, insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, von besonderer Bedeutung ist.
5. Die Beeinträchtigung der Grundschulkinder in der Pandemie und die damit verbundene Irritation zum Erwerb der Basiskompetenzen spielt ebenfalls keine Rolle. Hier besteht ein Muss – bereits jetzt gibt es knapp 7 Mill. funktionelle Analphabeten. Diese Zahl wird sich weiter erhöhen, wenn nicht **alle Lehrer*innen** die Stufen zum Erwerb der Schriftsprache kennen. Hier ist dringender Nachholbedarf, insbesondere weil die Landesregierung bzw. der Kultusminister beim Fach Deutsch einen Schwerpunkt setzen wollte.
6. Die im Hessischen Landtag lange diskutierten Kinderrechte mit zahlreichen Experten und Expertinnen scheinen für die Ausbildung unserer Lehrer*innen als bedeutungslos eingestuft zu werden.
7. Was ist mit der Kenntnis zu Schulgesetzgebung, Teilhaberechte von Eltern, Schüler*innen und Lehrer*innen und zur UN-Behindertenrechtsgebung?

8. Nicht zu verstehen ist, warum Förderschullehrer*innen nur eine Diagnostikprüfung absolvieren müssen und die dazu gehörende Förderung (Förderplan) außeracht lassen können. Auch die Minimierung auf ein Unterrichtsfach ist bei zunehmender inklusiver Bildung nicht nachvollziehbar.
9. Es fehlt der Hinweis, dass nicht alle angegebenen Fachrichtungen bei der Förderpädagogik in Hessen studiert werden können.
10. Die Ausbildung § 38 im Ausland wird anerkannt. Zum „Wie“ fehlen die Aussagen.
11. In § 63 sind die Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung aufgeführt, u. a. „der inklusive Unterricht mit Beeinträchtigung“. Es fehlt eine Aussage zu Beeinträchtigung: Ist das die nicht-deutsche Sprache, ein Lispeln oder ein verzögertes Lernverhalten? U. E. reicht der inklusive Unterricht, aber die Vorbereitung darauf sollte bereits in der Ausbildung erfolgen, indem die Förderschul-ausbildung in eine Ausbildung des Lehramts zur Inklusion verändert wird.

Für den Vorstand.



Klaus Wilmes-Groebel, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.